

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Auszüge aus dem Code Napoleon als Landrecht für das Großherzogthum Baden

Napoléon <France, Empereur, I.>

[Mannheim], 1809

Von Gesellschaften

urn:nbn:de:bsz:31-10556

Ein solcher Vertrag (Werkverding) erlöschet durch den Tod des Werkmeisters oder Unternehmers. S. 1795.

Der Besteller muß aber nach Verhältniß des bedungenen Preises den Werth der fertigen Arbeit und Materialien hiezu, in so weit sie ihm nützlich seyn können, den Erben bezahlen. S. 1796.

Einzelne Arbeitsleute können sich bloß an den Unternehmer, oder an das, was der Bauherr demselben noch schuldig ist, halten. S. 1798.

Einzelne Arbeitsleute, die ihre Arbeiten unmittelbar verdingen, sind als Unternehmer für den Theil, den sie verfertigen, zu betrachten, und obige Regeln gelten auch für sie. S. 1799.

Von Erbbeständen.

Zu einer Veräußerung an einen für Leistung der Erb-
lehnspflichten sicheren Besitzer kann die Einwilligung nicht versagt werden, außer bey einem Erbbestand, der auf unbestimmte Zahl von Erben lautet, und auf dem Heimfall steht. S. 1831. b. g.

Der Handlohn (laudemium) darf nicht höher seyn als 2 Procent. S. 1831. b. h.

Die Einziehung des Erbbestands hat unbedingt statt, wegen zweyjähriger Nichtzahlung des Zinses, wenn nach mehrmaligem urkundlichen Mahnen der dritte verfällt, ehe der Rückstand bezahlt ist. S. 1831. b. n.

Bei andern Fehlern kann der Richter, wenn sie ziemlichernmaßen entschuldiger werden können, eine Geldstrafe statt der Einziehung verordnen. S. 1831. b. k.

Von Gesellschaften.

In andern als Handlungsgesellschaften haben die Theilhaber für die gemeinschaftlichen Schulden keine Sammtverbindlichkeit, und keiner kann die übrigen verbindlich machen, welche ihm hiezu nicht Gewalt gegeben haben. S. 1862.

Die Gesellschaften, haften dem Gläubiger mit dem sie handeln, jeder für gleiche Summen und Theile, es sey denn, daß bey Eingehung des Handels die Verpflichtung nur auf den Antheil, den einer oder ein jeder an der Gesellschaft hat, beschränkt worden wäre. § 1863.

Gesellschaften von bestimmter Dauer können ohne gerechte Ursachen nicht einseitig aufgekündigt werden. §. 1871.

Von verzinslichen Darleihen.

Der gesetzliche Zinsfuß ist 5 vom Hundert in bürgerlichen Geschäften, und 6 vom Hundert in Handelsgeschäften. §. 1907. a.

Auch in bürgerlichen Geschäften sind 6 vom Hundert zu bedingen durchaus erlaubt. §. 1907. b.

Höhere Zinsen müssen schriftlich bedungen seyn, können niemals Pfand, oder Vorzugsrecht genießen, und müssen, wenn ein so gesichertes Darlehen eingeklagt wird, fürs Verfllossene und Künftige auf den gesetzlichen Fuß herabgesetzt werden. §. 1907. c.

Eben so, wenn der Schuldner im Conkurs ist, muß überhaupt die Forderung, auch wenn sie nicht gesichert ist, fürs verfllossene und laufende auf den gesetzlichen Fuß herabgesetzt werden. §. 1907. d.

Eine Schuld zu höherbedungenen Zinsen kann der Schuldner alle Monat, der Darleiher aber nur alle halbe Jahre aufkündigen §. 1907. e.

Wer ohne Vertrag höher als gesetzliche, und mit Vertrag höher als in der Urkunde bedungene Zinsen nimmt, muß alles Zuvielermpfangene mit Zins zurückgeben, oder am Kapital sich abrechnen lassen, und kann in eine Strafe, die einem bis 5 Jahr Zinsen gleich ist, verurtheilt werden. §. 1907. f.

Bey Verbindlichkeiten, welche auf die Zahlung einer gewissen Summe beschränkt sind, bestehet die Entschädigung wegen verzögerter Erfüllung des Vertrags nur in der Verurtheilung zu den gesetzlichen Zinsen, unbeschadet der besondern Regeln für Handelsgeschäfte, und für Bürgschaften.

Diese Entschädigung gebührt dem fordernden Gläubiger nur vom Tage der Anforderung an, ausgenommen wo der Zinsenlauf kraft Gesetzes anfängt. §. 1153.